

# Krankenkasse verweigert Spezialrollstuhl

Sieg vor Gericht kommt für den 90-jährigen Robert S. zu spät

■ Von Hubertus Hartmann

Paderborn (WV). Auch schwerbehinderte Altenheimbewohner haben Anspruch auf »Teilhabe am Gemeinschaftsleben«. Robert S. musste das bisschen Lebensfreude allerdings mit Hilfe eines Anwalts erstreiten.

Der 90-Jährige war ein Pflegefall und lebte seit Jahren in einem Paderborner Seniorenheim. Damit er nicht den ganzen Tag im Bett verbringen musste, benötigte der alte Mann einen Spezialrollstuhl. Ein solcher Multifunktions- oder Pflegerollstuhl kostet um die 2000 Euro. Die Angehörigen stellten einen Antrag bei der Gesetzlichen Krankenkasse (GKV), der KKH Allianz, doch die lehnte die Kostenübernahme ab.

Der Rollstuhl erleichtere vor allem die Pflege und sei deshalb

vom Heimträger zur Verfügung zu stellen. Dieser sei gesetzlich verpflichtet, die Pflegebedürftigen ausreichend und angemessen zu pflegen und sozial zu betreuen. Er habe auch für die im Rahmen des üblichen Pflegebetriebs notwendigen Hilfsmittel zu sorgen, lautete die Begründung. Bei vollstationärer Unterbringung eines gesetzlich Versicherten bestünde deshalb keine Leistungspflicht der Kasse, verwies die KKH auf ein Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) von 2002.

Mit Hilfe des Bad Lippspringer Patientenanwalts Olaf Schmitz klagten die Angehörigen daraufhin vor dem Sozialgericht Detmold. Das BSG-Urteil sei längst überholt, argumentierte der Anwalt und zitierte eine jüngere Entscheidung des Landessozialgerichts Berlin-

Brandenburg aus dem Jahr 2010. Das hatte einem Altenheimbewohner den beantragten Pflegerollstuhl zugesprochen und festgestellt: »Der Anspruch ist nicht deshalb ausgeschlossen, weil der

»Der Anspruch ist nicht deshalb ausgeschlossen, weil der Antragsteller in einem Pflegeheim untergebracht ist.«

Olaf Schmitz

Antragsteller in einem Pflegeheim untergebracht ist.« Dass der Rollstuhl auch die Pflege erleichtere, sei unerheblich. Die Ermöglichung der sicheren Teilnahme am Gemeinschaftsleben im Heim stehe im Vordergrund (Az. L 9 KR 356/09 B ER).

Ohne dass die Detmolder Richter ein Urteil sprechen mussten, genehmigte die beklagte Krankenkasse daraufhin den Multifunktionsrollstuhl. Nach Monate langem Rechtsstreit bekam Robert S. endlich seinen Rolli. Von der neuen Mobilität hatte er allerdings nicht mehr viel. Er starb wenige Tage später.